

Anlage 10 Preisbildung für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol)
Stand 1. März 2020

Anlage 10 Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Preisbildung

Die Vertragspartner treffen für die Abrechnung der Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V die nachfolgenden Regelungen. Die Bestimmungen gelten bundesweit und sind auf alle Teile dieser Anlage anzuwenden, soweit dort nichts Anderes bestimmt ist.

1. Preisbildung

1.1 Die Abrechnung der cannabinoid-haltigen Stoffe (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Cannabisextrakten oder Dronabinol) und der Zuschläge bzw. Fixzuschläge erfolgt auf Basis der tatsächlich verordneten Mengen. Die Abrechnungspreise je Milligramm, Gramm bzw. Milliliter für diese Stoffe ergeben sich aus den Regelungen der nachfolgenden Teile dieser Anlage.

1.2 Es sind grundsätzlich die am stoffbezogenen Versorgungsbedarf der Apotheke ausgerichteten wirtschaftlichen Packungen bzw. Packungsgrößen-Kombinationen zu verwenden, der im Zeitpunkt der Herstellung bzw. Abgabe zu erwarten ist. Es sind nur Stoffe zu verwenden, die nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) in Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig sind.

1.3 Für die erforderlichen Verpackungen und Hilfsstoffe gelten die Preisbestimmungen in Anlage 1 bzw. Anlage 2 zur Hilfstaxe. Sehen die Anlage 1 bzw. Anlage 2 keine Preisbestimmung für die eingesetzten Verpackungen oder Hilfsstoffe vor, ist der günstigste Apothekeneinkaufspreis zugrunde zu legen. In diesem Fall hat die Apotheke den tatsächlichen Apothekeneinkaufspreis auf Verlangen der Krankenkasse je Einzelfall nachzuweisen.

1.4 Für Zubereitungen können zusätzlich

- der prozentuale Aufschlag für die erforderlichen Hilfsstoffe und die erforderlichen Verpackungen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 Arzneimittelpreisverordnung (im Folgenden AMPPreisV)
- der Rezepturzuschlag nach § 5 Absatz 1 Ziffer 2 i.V.m. Absatz 3 AMPPreisV
- sowie der Festzuschlag von 8,35 € nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 AMPPreisV

abgerechnet werden.

1.5 Bei Abgabe eines Stoffes in unverändertem Zustand kann für die erforderliche Verpackung zusätzlich der prozentuale Aufschlag nach § 4 Absatz 1 AMPPreisV abgerechnet werden.

1.6 Die Preise und Zuschläge sind ab dem 01.07.2021 im Datensatz nach § 300 SGB V anzugeben. Das Nähere ergibt sich aus der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V und ihren Anlagen.

1.7 Bei den in allen Teilen festgelegten Preisen handelt es sich um Nettoabgabepreise, d. h. die Umsatzsteuer ist nicht enthalten.

1.8 Der Apothekenabschlag nach § 130 Abs. 1 SGB V wird nicht abgelöst.

- 1.9 Die BTM-Gebühr nach § 7 AMPreisV kann zusätzlich berechnet werden.
2. Teil 1 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Anlage 10 Teil 2: Preisbildung für Cannabisblüten aller Sorten in unverändertem Zustand

1. Für Cannabisblüten aller Sorten sind 9,52 € pro Gramm abrechnungsfähig.
2. Als Fixzuschläge sind
 - bis einschließlich 15,0 Gramm 9,52 € pro Gramm,
 - über 15,0 Gramm bis einschließlich 30,0 Gramm 3,70 € je weiteres Gramm und
 - über 30,0 Gramm 2,60 € je weiteres Gramm

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460694 zu verwenden.
4. Teil 2 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Anlage 10 Teil 3: Preisbildung für Cannabisblüten aller Sorten in Zubereitungen

1. Für Cannabisblüten aller Sorten sind 9,52 € pro Gramm abrechnungsfähig.
 2. Als Fixzuschläge sind
 - bis einschließlich 15,0 Gramm 8,56 € pro Gramm,
 - über 15,0 Gramm bis einschließlich 30,0 Gramm 3,70 € je weiteres Gramm und
 - über 30,0 Gramm 2,60 € je weiteres Gramm
- zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460665 zu verwenden.
 4. Teil 3 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Anlage 10 Teil 4: Preisbildung für Cannabisextrakte in unverändertem Zustand

1. Für Cannabisextrakte ist der günstigste Apothekeneinkaufspreis nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Extrakt je Einzelfall nachzuweisen.
2. Zuschlag
 - 2.1 Bei einem Apothekeneinkaufspreis bis einschließlich 4,85 € je Milliliter¹ sind zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis 100% des jeweiligen Apothekeneinkaufspreises je Milliliter bis zu einer Summe von maximal 80,00 € abrechnungsfähig.
 - 2.2 Bei einem Apothekeneinkaufspreis über 4,85 € je Milliliter sind zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis 4,85 € je Milliliter bis zu einer Summe von maximal 80,00 € abrechnungsfähig.

Nach Erreichen der maximalen Zuschlagssumme von 80,00 € gibt es für jeden weiteren Milliliter einen Zuschlag in Höhe von 8,4% auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460754 zu verwenden.
4. Teil 4 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

¹ Ist die Menge des Extrakts in der Maßeinheit Gramm angegeben, ist sie zur Preisberechnung anhand der Dichte in Milliliter umzurechnen.

Anlage 10 Teil 5: Preisbildung für Cannabisextrakte in Zubereitungen

1. Für Cannabisextrakte ist der günstigste Apothekeneinkaufspreis nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Extrakt je Einzelfall nachzuweisen.
2. Als prozentuale Zuschläge sind
 - 90% auf den jeweils niedrigsten nach Ziffer 1 ermittelten Preis pro Milliliter² der eingesetzten Packungen bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 80,00 € und
 - nach Erreichen der Summe von 80,00 € für jeden weiteren Milliliter 3 % auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge des Cannabisextrakts abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460748 zu verwenden.
4. Teil 5 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

² Ist die Menge des Extrakts in der Maßeinheit Gramm angegeben, ist sie zur Preisberechnung anhand der Dichte in Milliliter umzurechnen.

Anlage 10 Teil 6: Preisbildung für Dronabinol in Zubereitungen

1. Für Dronabinol ist der günstigste Apothekeneinkaufspreis nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Wirkstoff abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Wirkstoff je Einzelfall nachzuweisen.
2. Als prozentuale Zuschläge sind
 - 90% auf den jeweils niedrigsten nach Ziffer 1 ermittelten Preis pro Milligramm der eingesetzten Packungen bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 100,00 € und
 - nach Erreichen der Summe von 100,00 € für jedes weitere Milligramm 3 % auf den nach Ziffer 1 ermittelten Preis

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge Dronabinol abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460748 zu verwenden.
4. Teil 6 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.